

als vielmehr um die Produktion publikumswirksamer Leitartikel, welche die Umsatzzahlen der Zeitschrift steigern sollen. Es bleibt fraglich, ob darüber hinaus überhaupt eine Erkenntnis oder auch nur ein praktischer Nutzen für die Leserschaft zu erwarten ist oder ob es nicht ausschliesslich um die Produktion von leicht konsumierbarer Information geht, die auf Grund ihrer politischen Bedeutung für Schlagzeilen und Umsätze sorgt. Da die Universitäten in Europa nicht in vergleichbarer Konkurrenz zueinander stehen wie in den USA, sind diese Listen bei uns glücklicherweise von viel geringerer politischer Brisanz.

Wer also für sein Studium in die USA eine *law school* aussuchen soll, hat Folgendes zu bedenken: Die Gesamtliste der *U.S. News & World Report* sagt weniger über die Qualität der Ausbildung in Bezug auf die persönlichen Bedürfnisse aus, sondern spiegelt vor allem die Reputation der Universität bei anderen Juristen wider. Steht beim Auslandsstudium der Titel im Vordergrund, darf man sich getrost weiterhin am Ranking der *U.S. News & World Report* orientieren. Wer seine Universität aber lieber nach seinen besonderen individuellen Bedürfnissen aussuchen möchte, sollte sich an die alternativen Aufstellungen und die individuellen Beschreibungen der einzelnen Universitäten halten und erhält so unter Umständen für weniger Geld eine Ausbildung, die seinen persönlichen Wünschen und Vorstellungen besser entspricht.

Prof. Dr. Peter Gauch, Freiburg

Gedanken zur Jurisprudenz – eine Promotionsrede

Der nachfolgende Text enthält die Promotionsrede, die ich am 22. Juni 2002 auf Einladung von Professor *Ernst Kramer* in der Elisabethenkirche zu Basel gehalten habe. Der abgedruckte Text entspricht im Wesentlichen meinem Vortragsmanuskript, ergänzt durch die nachträglich eingefügten Zwischentitel und Fussnoten. Weggelassen ist die Einleitung samt der «*captatio benevolentiae*»^{*}.

Verehrte Absolventen und Absolventinnen der Basler Rechtsfakultät

Ihr Dekan, Professor *Ernst Kramer*, hat mir für meine Rede fünfundsanzig Minuten eingeräumt, die ich durch normative Auslegung¹ auf dreissig erhöhe.

Mitfreude, Erinnerungen und Thema

1. Das Wichtigste möchte ich Ihnen vorab mitteilen. Es ist die *Mitfreude*, die ich mit Ihnen, den neuen Lizentiatsen

und Doktoren (beiderlei Geschlechtes), empfinde. Ich freue mich, dass Sie Ihr Lizentiatsexamen bestanden oder Ihre Dissertation erfolgreich abgeschlossen haben. Das sind Leistungen, die Anerkennung verdienen.

Nur zu gut erinnere ich mich an *meine eigene Doktorandenzeit*, die viele Monate meiner sonst ganz glücklichen Jugend mit dem bohrenden Selbstzweifel überzog, ob ich das verflixte Buch jemals fertig bringe. Die eine Hälfte meiner Energie konzentrierte ich auf die Dauerverträge, deren Beendigung ich zu beschreiben hatte. Die verbleibende Hälfte konzentrierte ich auf den Doktorvater, dessen begleitende Kritik ich zugleich als nützlich und entmutigend empfand. Es gab Tage, an denen ich keinen einzigen Satz vorwärts kam; und andere, an denen ich einen ungeheuren Aufwand für Ausreden entwickelte, um vom Schreibtisch fernzubleiben². Damals erfuhr ich zum ersten Mal, dass Schreibaarbeit eine Schwerstarbeit ist. Diese Erfahrung hat sich durch mein ganzes Leben hindurch fortgepflanzt wie eine Jugendangst, die sich bis ins hohe Alter stetig wiederholt. Heute erfüllt sie mich mit Respekt vor allem, was andere schreiben. Und sie veranlasst mich, Ihnen zu Ihrer abgeschlossenen Dissertation besonders herzlich zu gratulieren.

Herzlich gratulieren will ich aber auch jenen, die *das Lizentiatsexamen* bestanden haben. Es braucht keine grosse Einfühlungsgabe, um zu wissen, dass schon die Vorbereitung des Examens eine beträchtliche Anstrengung bedeutet. Nicht nur strapaziert sie das Gedächtnis der Studierenden, von denen verlangt wird, dass sie die Fülle des Examensstoffes samt den Spezialitäten der Examinatoren «just in time» beherrschen. Vielmehr strapaziert die Examenzeit auch die Psyche. Sie ist voller Spekulationen, Gerüchte und Ängste, die nach und nach die gesamte Crew der Kandidaten und Kandidatinnen erfassen. Ein Absolvent meiner eigenen Fakultät, der im Nebenfach Völkerkunde studiert hatte, sagte mir zum Abschied, das Ganze erinnere ihn an einen Initiationsritus. Da werde negative Spannung erzeugt und die erzeugte Spannung so lange verstärkt, bis sie nach bestandenen Examen in positive Gefühle umschlage. Zum Ritual gehöre auch die abschliessende Diplomverteilung: eine rituelle Aufnahme des juristischen Nachwuchses in die Gemeinschaft der Juristen.

2. Bleiben wir bei diesem Bild, das ich durchaus treffend finde, so werden Sie heute, nachdem Sie das Examen bestanden oder die Dissertation abgeschlossen haben, in die Gemeinschaft der graduierten oder gar doktorierten Juristen und Juristinnen aufgenommen. Das ist eine akademische Feier wert, zu der auch die Ansprache des Festredners gehört, die sich in das kollektive Ritual einfügt.

Das *Thema*, das ich für meine Rede gewählt habe, handelt von der Jurisprudenz. Ich möchte die Zeremonie benützen, um Sie auf *einige Aspekte der Lehre und Rechtsprechung* hinzuweisen, die mir für das Verständnis der Jurisprudenz als wichtig erscheinen³. Dass ich zur Jurisprudenz nicht nur die Lehre, sondern auch die Rechtspre-

² Dass sogar den richtigen Schriftstellern Ähnliches passiert, ist bei *Hugo Loetscher*, Vom Erzählen erzählen, Zürich 1999, 52 f., nachzulesen.

³ Einige dieser Gedanken habe ich bereits anderswo ausgeführt. Vgl. *Peter Gauch*, Vom Stand der Lehre und Rechtsprechung, Geschichten und Einsichten eines privaten Schuldrechtlers, ZSR 119 (2000 I) 1 ff., und Argumente – Ein Geburtstagsbrief, recht 2000, 87 ff.

* Die Promotionsrede erscheint voraussichtlich in ihrem vollen Wortlaut in den Basler Juristischen Mitteilungen.

¹ *Ernst Kramer*, Berner Kommentar, N 102 zu Art. 1 OR.

chung zähle, sprengt zwar den deutschen Sprachgebrauch, rechtfertigt sich aber mit Rücksicht auf die französische Landessprache, die mit «jurisprudence» die Rechtsprechung meint. Dass meine Ausführungen «subjektiv» sind, lässt sich nicht vermeiden, auch wenn einige meiner Freunde aus Freundschaft behaupten, dass ich ein Wissenschaftler sei. Denn erstens ist die Wissenschaft «ein komplizierter Dialog zwischen tatsächlichen Gegebenheiten und vorgefassten Meinungen»⁴. Und zweitens kann ich bloss das erzählen, was ich wahrnehme. Die Wahrnehmung eines jeden aber ist durch seine eigene Person beschränkt. Für uns Juristen besteht sogar die berufstypische Gefahr, dass wir die Wirklichkeit nur wahrnehmen, soweit sie «rechtserheblich» ist.

Verstand und Gefühle

3. Diese Gefahr hat unseren Berufsstand schon immer begleitet. Und sie hat sich noch erheblich verstärkt, seit wir damit begonnen haben, das Gesetz in den Mittelpunkt unserer Betrachtung zu rücken. Seit damals sind wir gewohnt, in der Logik von Tatbestand und Rechtsfolge zu denken, was gemeinhin als «*juristisches Denken*» bezeichnet wird. Zusammen mit den Attributen der Rationalität und Abstraktheit, die dem juristischen Denken zugeschrieben werden, vermittelt dies den Eindruck, dass in unserer Disziplin der reine Verstand über alles dominiere. «Juristisch denken» wäre demnach: ein «vernünftiges Denken», das sich von allen Gefühlen freihält.

Wer aber solches verlangt, der verlangt von den denkenden Juristen etwas Menschenunmögliches. Denn *emotionale Zustände* sind ein grundlegender Teil der menschlichen Natur und die Emotionen für das menschliche Denken von ausschlaggebender Bedeutung⁵. Was Menschenkenner schon lange vermutet haben, wird durch die moderne Hirnforschung bestätigt: Verstand und Gefühle spielen in einer Weise zusammen, dass «Gefühle den Verstand eher beherrschen als der Verstand die Gefühle»⁶. Das trifft für alle Menschen zu, auch für die Juristen und Juristinnen, selbst für jene, die in den Gerichten oder in der Rechtslehre tätig sind.

Richter und Rechtsgelehrte

4. Lassen Sie mich zunächst einige Worte zu den *Gerichten* sagen! Wie jede menschliche Einrichtung, so haben auch die Gerichte ihr eigenes Milieu, ihre Physiognomie, ihren Habitus⁷. Etwas Geheimnisvolles liegt hier in der Luft: ein Hauch von Weihe, der auf die Richter und Richterinnen übergreift, wenn sie – aus der Höhe ihres Amtes – ihres Amtes walten. Gleichwohl aber kann von den richtenden Menschen niemand erwarten, dass sie aufhören, Mensch zu sein, nur weil sie richten.

Zwar sind die gerichtlichen Urteile so formuliert, als wären sie durch objektive Normen zwingend vorgegeben und als gäbe es gar keine andere Lösung als die, die das Urteil enthält. In Wirklichkeit aber hat jedes Urteil nicht nur eine

äussere Seite, die logisch zusammenhängt, sondern auch eine innere, die aus dem Innersten der Richter kommt⁸. So trägt jedes Urteil den persönlichen Stempel der Richter; es enthält ein Stück auch ihrer Gefühle, die auf den beurteilten Sachverhalt, die Auslegung des Gesetzes und das gesprochene Recht einwirken.

Schon der Sachverhalt, der dem Urteil zu Grunde liegt, wird durch das Innerste der Richter mitbestimmt. Das mag erstaunlich sein, ist es aber nicht, wenn wir bedenken, dass sogar die direkte Wahrnehmung der Wirklichkeit von Mensch zu Mensch variiert, weil das menschliche Gehirn die Wirklichkeit nicht nur «abbildet», sondern die Bilder der Wirklichkeit fortlaufend erzeugt⁹. Bei der mittelbaren Wahrnehmung durch die Richter kommt noch hinzu, dass sich der Sachverhalt im Laufe des Verfahrens («in dem Fiktionen, Vermutungen, unterschiedliche Kognitionen und formalisierte Beweisregeln eine wesentliche Rolle spielen») unweigerlich verändert¹⁰. «Was nicht in das System (etwa der Beweismittel) oder den Begriff (etwa des Schadens oder der Schuld) passt, fällt hinaus»¹¹. Und was am Ende als gerichtlich festgestellter Sachverhalt zurückbleibt, ist «ein Konstrukt der je urteilenden Richterinnen und Richter»¹². Damit aber hat der ursprüngliche Fall aufgehört zu bestehen.

5. Gleich verhält es sich mit den *Rechtsgelehrten*, welche die Rechtswissenschaft betreiben! Auch sie sind Menschen. Und als Menschen sind sie nur im Stande, die Dinge aus ihrer eigenen Lage heraus zu sehen. Die eigene Erfahrung ihres Daseins, die Erfahrung ihrer Umwelt, ihre persönlichen Eigenschaften, Bedürfnisse, Neigungen und Abneigungen schlagen sich zwangsläufig in ihren Auslegungen, Beschreibungen und sonstigen Aussagen nieder¹³. Daraus erklärt sich die Vielzahl widersprüchlicher Lehrmeinungen, die zwar Ausdruck eines lebendigen Wissenschaftsbetriebes sind, zuweilen aber doch zu heftigsten Auseinandersetzungen führen.

Manche Streitfragen werden so heftig diskutiert, als ginge es um Leben und Tod. Zwar gibt es durchaus Rechtsgelehrte, die auch im Disput ihren Gleichmut bewahren. Andere dagegen sind das Produkt ihres eigenen Produkts. Sie machen keinen Unterschied zwischen ihrer Wissenschaft und ihrem Leben. So erleben sie die Zustimmung als Bestätigung ihrer Existenz, den Widerspruch aber als existenzielle Gefährdung. Das ist freilich keine Besonderheit der Rechtswissenschaft, sondern ein weit verbreitetes Phänomen. Dafür steht auch die Geschichte von *Pythagoras* und seinem Lieblingsschüler *Hippasus*¹⁴.

⁸ Vgl. dazu *Sten Nadolny*, Die Entdeckung der Langsamkeit, München 1996, 108, der sich allerdings nicht auf Urteile bezieht.

⁹ Vgl. dazu *John Horgan*, a.a.O., 68 und 69 f. Schon der antike *Plinius* «hatte mit aufblitzender Intuition geschrieben, dass nicht das Auge sieht, sondern der Geist» (*Giorgio Celli*, Der letzte Alchemist, Stuttgart 1986, 181 f.).

¹⁰ Vgl. *Jörg Paul Müller*, «Jurisprudenz – eine Wissenschaft?», veröffentlicht im Bulletin der Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten, November 2000, 11.

¹¹ *Jörg Paul Müller*, a.a.O., 11.

¹² *Jörg Paul Müller*, a.a.O., 11.

¹³ Vgl. dazu auch *Harry Collins/Trevor Pinch*, Der Golem der Forschung, Berlin Verlag, Berlin 1999, 191, wonach «in den Geistes- und den Sozialwissenschaften ... Interpretationen offensichtlich vom intellektuellen und sozialen Hintergrund des jeweiligen Interpreten abhängig» sind.

¹⁴ Nachzulesen bei *Simon Singh*, Fermats letzter Satz, München 2001, 75.

⁴ *Stephen Jay Gould*, Zufall Mensch, München 1994, 272.

⁵ *John Horgan*, Der menschliche Geist, München 2000, 48 und 302.

⁶ *Gerhard Roth*, Fühlen, Denken, Handeln, Frankfurt am Main 2001, 321.

⁷ Zum je eigenen «Milieu» der menschlichen Einrichtungen, ihrer «Physiognomie» und ihrem «Habitus» vgl. *Hans Magnus Enzensberger*, Mittelmass und Wahn, Frankfurt am Main 1988, 146 ff.

Pythagoras hatte das Universum auf rationale Zahlen gegründet, ohne an die Existenz von irrationalen Zahlen zu glauben. Als sein Lieblingsschüler *Hippasus* nachwies, dass die Wurzel aus zwei eine irrationale Zahl ist, da liess ihn *Pythagoras* kurzerhand ertränken. Solche Dramen sind für die Rechtswissenschaft zwar nicht überliefert. Doch ist auch sie voll von menschlichen Geschichten, die den Fortgang der Lehre begleiten, beeinflussen und bisweilen verfälschen. Zwischen Lehrer und Schüler kommt es nicht selten vor, dass der Schüler den Lehrer zunächst bewundert, dann jedoch beginnt, sich in den eigenen Schriften vom Vorbild abzusetzen. Das Letztere entspricht einem menschlichen Bedürfnis nach Abgrenzung, das sich ganz allgemein schon beim Erwachsenwerden einstellt, im Verhältnis zum Lehrer jedoch über ein ganzes Leben andauern kann.

Wertung, Sprache und Rhetorik

6. Dass ich von *Pythagoras* erzählt habe, passt gewiss nicht zu einer *juristischen Ansprache*, von der man erwartet, dass *Jhering*, *Gierke*, *Eugen Huber* oder zumindest *Habermas* oder *Luhmann* zum Zuge kommen. Dennoch will ich erneut bei *Pythagoras* und seinen Zahlen ansetzen, um jetzt zu einem weiteren Aspekt der Jurisprudenz überzuleiten.

«Alles ist Zahl», rief *Pythagoras*, als er das Universum auf Zahlen gegründet hatte¹⁵. Radikal anders verhält es sich mit der Jurisprudenz. Was hier zählt, das sind Wertung und Sprache. Wo aber *Wertung* ist, da sind menschliche Wertvorstellungen und Wertgefühle; und das wiederum führt zur grundlegenden Frage, wie solche Vorstellungen und Gefühle entstehen, wie sie unsere Entscheide beeinflussen, und welche gemeinsamen Werte es gibt, die für den Zusammenhalt einer bestimmten Gesellschaft wichtig sind. Darüber wird in der Jurisprudenz nur wenig nachgedacht, was bedauerlich ist. Die ökonomische Analyse des Rechts, die sich in den Vordergrund drängt, vermag dafür keinen Ersatz zu bieten. Sie erinnert mich vielmehr an eine Ausstellung impressionistischer Kunst, die ich vor Jahren im Metropolitan-Museum besuchte. Die aus der ganzen Welt zusammengetragenen Bilder waren nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und Motiven ihrer Maler geordnet. Das gab mir einen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge ihrer Entstehung, nahm mir jedoch den Blick für die Ästhetik der Malerei.

7. Ohne menschliche Werte kann die Jurisprudenz nicht auskommen. Aber auch *die Sprache* ist unverzichtbar. In der Jurisprudenz dient sie verschiedenen Zwecken, namentlich dazu, andere von der Plausibilität der eigenen Argumente zu überzeugen, was man als *Rhetorik* bezeichnet.

Rhetorisch ist die Lehre, wie sie in den Lehrbüchern und Kommentaren (bis hin zum grauen Basler Kommentar) präsentiert wird. Rhetorisch ist die Rechtsprechung: ein rhetorischer Vorgang schon der dialogische Prozess der mündlichen oder schriftlichen Urteilsberatung! Und auch die rechtlichen Argumente, die ausserhalb der Lehre und Rechtsprechung ausgetauscht werden, beschlagen den Bereich der Rhetorik.

Somit ist die Rhetorik aus unserem Rechtsleben so wenig wegzudenken wie die Sprache vom Recht. Überhaupt sind Recht und Rhetorik nicht unabhängige Grös-

sen¹⁶. Vielmehr wird das Recht im zwischenmenschlichen Überzeugungsprozess, was rechtlich gilt oder gelten soll, durch die Rhetorik ergänzt, die dementsprechend eine wichtige Aufgabe in unserer Rechtsgemeinschaft erfüllt¹⁷.

Aufmerksamkeit und Blindsight

8. Die Rechtsgemeinschaft ist freilich eine Gemeinschaft nicht nur von Juristen, was wir bisweilen übersehen. Bei der Aufmerksamkeit, die wir dem Recht und den Rechtsproblemen widmen, sind wir ja blind für vielerlei Tatsachen und Geschehnisse, die ausserhalb unserer Aufmerksamkeit liegen. Diese *Blindsight* der Juristen, wie ich sie in Übertragung eines neurowissenschaftlichen Ausdrucks¹⁸ bezeichne, äussert in verschiedener Weise, was ich an zwei Beispielen aufzeigen will:

a. Das erste Beispiel hat mit der *Rechtswissenschaft* zu tun. Sie ist eine faszinierende Disziplin. Tausende von Wundern hat sie schon hervorgebracht. Denken Sie nur an die Culpa in contrahendo oder an die Vertrauenshaftung, die das Delikts- mit dem Vertragsrecht kombinieren, so wie die Schnabeltiere Vogel- und Säugetiererteile verbinden¹⁹. Oder denken Sie an den faktischen Vertrag, dieses vertragliche Nichts, das in der Verkleidung eines Vertrages daherkommt, ähnlich einer Orchidee, die sich als Insekt verkleidet, um als etwas zu erscheinen, was sie nicht ist²⁰.

Solche Wunder der Rechtswissenschaft gibt es viele, bis hin zu den Wundern, die «Treu und Glauben», «öffentliches Interesse» und andere Passepartout-Prinzipien der Jurisprudenz hervorbringen. Wer nun aber der Faszination dieser Wunderwelt erliegt, der tut dies häufig *so total, dass er die reale Welt vor seinen Augen nicht mehr sieht*. So erging es auch einem eminenten Examinator, vor dem ich einen Teil meines mündlichen Lizentiatsexamens abzulegen hatte. Er forderte mich auf, durch das Fenster zu schauen, und wollte wissen, was ich «dort draussen» sehe. Ich sah eine Strasse, Bäume, Mädchen, Autos, nochmals Mädchen, zwei Studienkollegen, den Rektor, eine Fahnenstange und einen Hund. *All das war falsch. Er nämlich sah nur «Rechtssubjekte» und «Rechtsobjekte»*. Und *das wäre die richtige Antwort* gewesen.

Ähnlich wie meinem Examinator erging es aber auch mir, als ich mich in noch jungen Jahren mit Haut und Haar der Vertragslehre verschrieb. Ich begann das Vertragsrecht zu verstehen, für die reale Welt der Verträge war ich hingegen blind. In meiner Blindheit glaubte ich, das Vertragsrecht sei das *Leben*. Erst später wurde mir bewusst, dass für den real gelebten Vertrag ausserrechtliche Kriterien eine ebenso bedeutende Rolle spielen wie die Lehrsätze der Vertragsdoktrin. Die meisten dieser Sätze sind den «gewöhnlichen» Vertragsparteien schon gar nicht bekannt. Und gleichwohl sind die Parteien im Stande, ihre wirklichen Verträge zu leben.

¹⁶ Zum Zusammenhang zwischen Recht und Rhetorik vgl. bereits «Argumente», recht 2000 99.

¹⁷ Dass im erwähnten Überzeugungsprozess auch die nicht-sprachliche Kommunikation eine Rolle spielt, ändert nichts an der Bedeutung der Sprache.

¹⁸ «Blindsehen» oder englisch: «blindsight». Vgl. *Gerhard Roth*, a.a.O., 201 und 223.

¹⁹ *Giorgio Celli*, a.a.O., 133.

²⁰ So die Ophrys-Orchidee, die das Aussehen eines Hautflüglerweibchens simuliert (*Giorgio Celli*, a.a.O., 207).

b. Das zweite Beispiel für die erwähnte Blindsicht betrifft den *beruflichen Umgang, den wir Juristen mit den Menschen pflegen*. Konzentriert auf die Kategorien der Jurisprudenz, erliegen wir immer wieder der Gefahr, unsere Gesprächspartner als juristische Probleme, nicht als Menschen zu sehen. Dementsprechend häufig sind die Klagen von Klienten und andern, die mit Juristen zu tun haben. Ihre Emotionen werden nicht wahrgenommen. Sie fühlen sich missverstanden und ausgeliefert, oft enttäuscht in ihrer Hoffnung auf menschliche Hilfe. Eine Lehrerin, die in einen Strafprozess verwickelt war, hat mir geklagt, dass sie darob ihre ganze Lebensfreude verlor, ohne dass ihr Anwalt dies auch nur bemerkte.

Solche Klagen²¹ zeigen auf, dass wir zu wenig Wert auf die emotionale Seite unserer Berufsausübung legen. Unsere juristischen Fertigkeiten mögen noch so entwickelt sein, sie reichen bei weitem nicht aus, um die Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen zu erfüllen. Das sagte mir auch ein alter Scheidungsrichter. Und er fügte bei: Ich war blind und taub und bedurfte der Beleuchtung durch das Elend meiner eigenen Scheidung, um die Menschen in ihren Nöten zu sehen²².

Die persönliche Verantwortung

9. Mit meinen letzten Gedanken habe ich das Thema der Jurisprudenz etwas erweitert. Überhaupt habe ich über die Jurisprudenz anders gesprochen, als man gewöhnlich darüber spricht. Was ich sagte, erhebt keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, wohl aber den *Anspruch, die persönliche Verantwortung hervorzuheben*, welche die Juristen tragen. Zu diesen Juristen gehören auch *Sie*, die Sie heute promoviert werden.

Indem ich das Menschliche der Jurisprudenz in den Vordergrund rückte, wollte ich aufzeigen, dass Sie sich der Verantwortung nicht entziehen können: auch nicht unter Hinweis auf vorgegebene Normen, die wir angeblich nur anwenden. Keine und keiner von Ihnen kann irgendwohin entkommen, wenn es um seine persönliche Verantwortung geht.

10. Da die Jurisprudenz eine *menschliche Angelegenheit* ist, partizipiert sie an den Stärken und Schwächen aller Menschen, die sie betreiben. Das Gleiche gilt schon für das Recht, mit dem die Jurisprudenz sich befasst. Es kommt weder vom Himmel herab noch ist es in die Natur eingeschrieben²³, sondern wird von den Menschen gemacht, weshalb es die Relativität aller menschlichen Dinge teilt.

Diese Relativität des Rechts mag jene erschrecken, die eine Welt sich wünschen, in der «Richtig» und «Falsch» klar getrennt sind. Eine solche Welt aber gibt es nicht. Und die Gerechtigkeit, die wir suchen, ist immer umfassender als das, was sich zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft als Recht ausgibt²⁴. Das bedeutet

zugleich, dass es unsere Aufgabe ist, das menschliche Recht im Hinblick auf mehr Gerechtigkeit zu verbessern.

Ich hoffe und bin überzeugt, dass die junge Generation, die hier gefeiert wird, ihre Aufgabe wahrnimmt. Für sie bleibt viel zu tun, ja Gewaltiges, wenn ich an *die Rechtlosigkeit der Menschen denke, die auf unserer Welt des Hungers sterben*. Als ich die Zahl von Hunderttausend las, die täglich verhungern, war ich zutiefst beschämt. In meinem beruflichen Eifer für die Obligation kam ich mir vor wie einer, der sich nach einem Unfall um den äusseren Lack seines Autos kümmert, während im Innern seine Mitfahrer verbrennen.

Viel zu tun bleibt aber auch, wenn wir den Blick auf die schweizerische Rechtsordnung lenken. Lassen Sie mich nur einen einzigen Punkt herausgreifen. Er betrifft *die patriarchalische Grundstruktur unseres Rechts*²⁵, dessen männliche Konnotationen uns die feministische Jurisprudenz eindrücklich vor Augen führt. Nicht dass mich sämtliche Richtungen des Feminismus überzeugen würden! So unterliess ich es auch in meiner heutigen Ansprache, jeder männlichen Personenbezeichnung die weibliche nachzusetzen. Dafür bitte ich um Verzeihung. Denn bedeutsamer als das Anliegen des sprachkritischen Feminismus erscheint mir die Frage, wie es um die *materielle* Gleichstellung von Mann und Frau bestellt ist. Diesbezüglich bedarf die schweizerische Rechtsordnung noch mancher Veränderung, bis sie auf die Ansprüche und Wertvorstellungen beider Geschlechter gleichermaßen Rücksicht nimmt.

Die Mauer und die Leiter

11. Ihnen, *den neuen Lizentiaten und Doktoren*, wünsche ich alles Gute bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe und für Ihr ganzes Leben, das weit mehr zu bieten hat als den Beruf.

Wichtiger als die Leiter, an der Sie emporsteigen, ist die Mauer, an der die Leiter steht. Mancher bemerkt erst ganz oben, dass er die Leiter an der falschen Mauer angestellt hat²⁶. *Ihnen* aber wünsche ich, dass Sie für *Ihre* Leiter von Anfang an die richtige Mauer wählen. Mit diesem Wunsch verbinde ich meinen Dank an alle, die mir so lange zugehört haben.

²¹ Vgl. bereits «Stand der Lehre und Rechtsprechung», ZSR 119 (2000 I) 46 f.

²² Seine Formulierung erinnerte mich an einen ähnlichen Satz, den ich bei *Jean-Dominique Bauby*, Schmetterling und Taucher-
glocke, Wien 1997, auf S. 83 gelesen hatte.

²³ Die Tatsachen der Natur beinhalten keine rechtlichen Forderungen; so wenig, wie sie moralische Forderungen enthalten (*Stephen Jay Gould*, a.a.O., 290). Zur umstrittenen Frage des Naturrechts vgl. ausführlich *Kurt Seelmann*, Rechtsphilosophie, München 1994, 134 ff.

²⁴ *Hugo Lötscher*, a.a.O., 59 f., schreibt sinngemäss das Gleiche mit Bezug auf die Wahrheit.

²⁵ Zum «Patriarchalischen» im Recht vgl. bereits «Stand der Lehre und Rechtsprechung», ZSR 119 (2000 I) 34 ff.

²⁶ Das soll ein Nobelpreisträger von sich selbst gesagt haben. Da für rechtswissenschaftliche Leistungen keine Nobelpreise ausgerichtet werden, habe ich weder auf seinen Namen noch auf die Fundstelle des Zitates geachtet, was ein weiteres Beispiel für juristische «Blindsicht» ist.